

6. Jh. übersetzt wurden. Außerdem werden in der Bibliographie die wichtigsten Instrumente und Ausgaben nicht erwähnt: Kekelidze's *Kimeni* (1918 und 1946) und *Etiudebi* (14 Bände), Abuladze's *Šromebi* (4 Bände), etc. Warum schon S. 6 H. F. total unbeweisbare Hypothesen, an die er selbst nicht glaubt, noch erwähnt und von einer vorchristlichen georgischen Literatur spricht, ist kaum zu begreifen.

Was die Sprache betrifft, sind die Kategorien zwar sehr praktisch, aber sie entsprechen manchmal mehr der mittelalterlichen georgischen Sprache als der alt-georgischen, z. B. die Form *b-qavs* (S. 158-160) ist alt-georgisch sehr selten, da *a-kws* auch mit Personen gebraucht wird. Eine Form *u-xil-av-t* (S. 81) ist erst sehr spät bezeugt. Was in dieser Grammatik sehr praktisch scheint, ist die Einteilung der *Tempora*, die Zusammensetzung der S-O Konjugationen neben den O-S Beugungen, das Verzeichnis der Wortbildungen mit Präfixen, Suffixen und »Konfixen« (S. 49-54) und die Aufteilung der Bestandteile des Verbums (S. 78-79). Wieso der Autor nicht über Infinitiv noch über Themenzeichen wie Shanidze (*-i, -av, -am, -eb, -ev, -ob, -em und -op*) spricht, ist nicht zu verstehen. Was für Zorell als Infinitiv *dum-il-i* erscheint, steht hier unter *il*-Suffix mit *ketili* zusammen (S. 51). Schließlich ist noch zu bemerken, daß das nicht erwähnte *Glossarium Ibericum* von Molitor (CSCO 286-287, 1962) mit seiner genauen Analyse der griechisch und lateinisch vorliegenden Formen noch immer für den Studenten der alt-georgischen Sprache das nützlichste Instrument bleiben wird.

Michel van Esbroeck

Bibliographie zur Rezeption des byzantinischen Rechts im alten Rußland sowie zur Geschichte des armenischen und georgischen Rechts, unter Mitwirkung von Azat Bozajan, Igor' Čičurov, Kirill Maksimovič und Jaroslav Ščapov zusammengestellt von Ludwig Burgmann und Hubert Kaufhold, Frankfurt am Main, 1992, IX-276 S. (= Forschungen zur byzantinischen Rechtsgeschichte, herausgegeben durch D. Simon 18).

Die Bibliographie, die hier im Rahmen der Forschungen zur Rechtsgeschichte von D. Simon in Frankfurt vorgelegt wird, umfaßt drei Gebiete: Rußland (S. 7-87) mit 384, Armenien (S. 91-187) mit 357 und Georgien (191-276) mit 329 Titeln. Daß es damit eine Systematisierung bietet, ist völlig klar. Die allgemeinen Bibliographien erscheinen überall zuerst und zeigen, daß dabei mehrere kleinere Aufsätze nicht aufgenommen wurden. So werden zum Beispiel die rechtlichen Untersuchungen aus den Arbeiten A. Shanidzes oder K. Kekelidzes durch die Werke von I. Surguladze subsumiert (S. 192-193). Jede Abteilung ist mit einem Autorenindex und einem Verzeichnis der wichtigsten Reihen, in denen die Studien zu finden sind, versehen. Ein sehr wichtiger Fortschritt ist schon dadurch erreicht worden, daß alle Titel in Original-Alphabeten gedruckt worden sind. Für arabische Buchstaben gilt diese Regel bereits an der Library of Congress. Besonders für die armenischen Reihen ist dieser Wechsel wichtig, denn durch Transkription der unterschiedlichen West- und Ost-Ausprache bekommt man andernfalls rasch eine schreckliche Konfusion. Die folgenden Sektionen suchen so weit wie möglich die Hauptarbeiten zu nennen, und danach die darüber erschienenen Studien. Man kann sich natürlich fragen, wie weit die Rechtsproblematik sich erstrecken darf. Zum Beispiel findet man die *Dvorcovye Razrjady*, in 2 Bänden (Sankt-Peterburg 1850-1851) durch A. F. Byčkov und A. N. Popov, nicht: es handelt sich um die Frage des Vorrangs an der Tafel des Zaren, was immerhin einen rechtlichen Anspruch einschließt. Wie die riesige Quellensammlung des I. Dolidze zwischen den n° 212 und 303-309 zerstreut wurde, ist mir nicht klar. Es wäre möglich gewesen, die Untertitel aufzuweisen, für n° 303, die Gesetze Vaktangs VI., für n° 304, die kirchlichen Kanonaufstellungen (*saeklesio sakanomdebeli jeglebi*), für n° 305-306 die Ehrechtsquellen des

16.-18., 18. und 10-19. Jh.s usw. Man könnte sich auch die Frage stellen, ob das Konzil von Ǧrtila bei Artanoudž im Jahr 1046 nicht aufzunehmen wäre, das man bei M. Sabinin, *Sakartvelos samotkhe*, Sankt-Peterburg 1882, S. 629-633 gedruckt vorfindet. Immerhin sind diese Beobachtungen ganz marginal gegenüber der Tatsache, daß man jetzt für die Rechtsliteratur eine Art *Clavis* benutzen kann, bei der es möglich wird, eine schwierige oder seltene Ausgabe durch eine Nummer bezeichnen zu können. Die Klarheit des Drucks ist recht angenehm zu benutzen. Damit wird noch ein Mosaik-Steinchen hinzugefügt, um die Menschenrechte konkret und doch universell aufzubauen.

Michel van Esbroeck

Wachtang Djobadze, *Early Medieval Georgian Monasteries in Historic Tao, Klarjeti and Šavšet'i*. With 84 figures, 4 foldout plans, 346 plates, Stuttgart (Franz Steiner Verlag) 1992 (= *Forschungen zur Kunstgeschichte und Christlichen Archäologie*, 17), 255 S., 198,- DM

Seit dem Ende des 8. Jh.s gelangte der westlichste Teil Georgiens – Tao-Klardžet'i und Šavšet'i, im Nordosten der heutigen Türkei – zu neuer politischer und kultureller Blüte. Es entstanden nicht nur bedeutende Fürstentümer unter bagratidischen Herrschern, sondern vor allem durch den Mönchsvater Gregor von Ǧandz'a auch eine Reihe wichtiger Klöster. Der georgische Charakter des Gebietes ist bis in die Gegenwart erkennbar, auch wenn sich die einheimische Bevölkerung seit dem 16./17. Jh. zum Islam bekennt. Es gibt einige Dörfer, in denen sich die georgische Sprache bis in unsere Zeit erhalten hat, vor allem aber zahlreiche steinerne Zeugen der georgischen Kultur, insbesondere Kirchen und Klöster. Diese Baudenkmäler sind in Europa seit dem vorigen Jahrhundert durch entsprechende Literatur bekannt. Zu nennen ist etwa die 1842 in St. Petersburg von Brosset im georgischen Text und französischer Übersetzung veröffentlichte »Description géographique de la Géorgie« des Prinzen Vaḡušt († 1772), in der die bedeutendsten Bauten kurz beschrieben sind. Brosset hatte vorher bereits die »Description de l'ancienne Géorgie turque« des Mechitharisten L. Indjidjian aus dem Armenischen übersetzt, der ebenfalls auf eine Reihe von Orten und insbesondere die Kirchen von Išḡani und Parḡali eingeht (*Nouveau Journal Asiatique* 13, Paris 1834). In dem bekannten Reisebericht Karl Kochs (*Reise im pontischen Gebirge und türkischen Armenien*, Band 2, Weimar 1846) findet sich die einzige nähere Beschreibung der damals noch erhaltenen und wohl erst im russisch-türkischen Krieg 1877/8 weitgehend zerstörten Kirche von Bana. Im August 1870 bereiste Théophile Deyrolle das Gebiet im Auftrag der Société de Géographie und berichtete über Ḥaḡuli (mit Zeichnung der Kirche), Oški, Išḡani u. a. (in: *Nouveau Journal des Voyages*, Band 31, Paris 1876, 405-413). Es ließen sich noch einige weitere Namen nennen. Eine gründlichere Erforschung war allerdings erst nach 1878, nach der Angliederung der Gebiete um Batum, Kars und Ardahan an Rußland möglich. Besondere Verdienste erwarb sich insoweit Anfang des 20. Jh.s Ek'v-t'ime T'aqaišvili. Nachdem Kars und Ardahan 1920 erneut türkisch geworden waren, gab es immer wieder Reisende, die in dieses Gebiet kamen. In den letzten Jahren verstärkte sich das touristische Interesse, und es fanden sogar Gruppenreisen dorthin statt. Hoffentlich führt der Tourismus dazu, daß der Verfall der Kirchen aufgehalten wird; ihre Erhaltung war bisher nur dann gewährleistet, wenn sie in Moscheen umgewandelt worden waren.

Das gestiegene Interesse fand seinen Niederschlag auch in der Literatur. Die erfreulich zahlreichen Werke über georgische Kunst und Architektur, die in der letzten Zeit erschienen sind, beziehen – soweit sie sich nicht auf das heutige Georgien beschränken – die wichtigeren georgischen Denkmäler in der Türkei mit ein (so etwa die schönen Bildbände von E. Neugebauer, *Altgeorgische Baukunst*, Leipzig 1976; W. Beridse – E. Neubauer, *Die Baukunst des Mittelalters in Georgien*, Ber-